

Berufsschulorganisation (BSO) und Beurteilung Schulortgesuche	MBA-Vorgabe 120.90.900.6
Einheitlich zu regelnder Sachverhalt <ul style="list-style-type: none">• Grundsätze der Klassenplanung und Klassenbildung in der beruflichen Grundbildung an den Berufsfachschulen (BSO)• Praxis bei der Beurteilung von Gesuchen um Wechsel der Berufsfachschule resp. bei Umteilung von Lernenden durch die Berufsschulinspektorin / den Berufsschulinspektor (BSI)	
Geltungsbereich Berufsfachschulen im Kanton Bern	
Inhalt	
A) Grundsätze der BSO <p>Die Anzahl Klassen pro Beruf und Sprachgebiet berechnet sich auf Grund der effektiven Anzahl der Lehrverträge und gilt als anzustrebende Zielgrösse (vgl. Tabelle «Klassengrössen Berufsfachschulen»).</p>	
B) Optimierung von Klassenbeständen <ol style="list-style-type: none">1. Bei der Klassenplanung Mitte November wird restriktiv geplant, d. h. mit eher zu wenigen Klassen. Unter den jeweils betroffenen Schulen wird festgelegt, wer eine optionale Klasse plant (Klasse, die im Fall von genügend Lehrverträgen eröffnet werden kann).2. Bei Berufen mit regelmässig vielen Lehrvertragsauflösungen im 1. Lehrjahr und spät eintreffenden neuen Lehrverträgen soll wenn nötig nach Rücksprache mit den Schulen die Anzahl von 24 (EFZ) respektive 15 (EBA) Lernenden pro Klasse überschritten werden.3. Spätestens Ende April werden befristete Anstellungen getätigt oder Teilkündigungen / Kündigungen ausgesprochen. Dabei sind IPB-Guthaben, Pensionierungen und Bandbreiten auszunutzen.)4. Je nach Beruf werden spät eintreffende Lehrverträge nicht mehr dem Soll-Schulort zugeteilt, sondern zur Klassenoptimierung auf die Schulorte verteilt. Der Zeitpunkt für diese Massnahme muss pro Beruf definiert werden.5. Ende Juli: Bei allfälligen Nichteröffnungen von geplanten Klassen sollen durch Kooperation unter den Schulen sozialverträgliche Umsetzungen gesucht werden.6. Kleine Klassen sind nach dem 1. Semester oder auf das 2. Lehrjahr hin schulintern zusammenzulegen.7. Periodisch wird die Zuordnung der Sollschulorte zu den Betrieben überprüft und wenn nötig neu zugeteilt.8. Im Rahmen der SBBK Subkommission Schulorte sind die Schulorte interkantonal so gut wie möglich zu koordinieren.9. Bei Berufen, die nur an einer Schule beschult werden, hat die Schulleitung den Auftrag, analog dieser Grundsätze die Planung vorzunehmen.10. Der BSI/ die BSI kann zum Ausgleich von Klassenbeständen von Amtes wegen einen anderen Schulort verfügen, dies kann auch ein ausserkantonaler sein.	



11. Schulortsgesuche, die wegen Fehlens eines wichtigen Grundes abgelehnt wurden, können nachträglich zum Ausgleich von Klassenbeständen benützt werden.

C) Schulortsgesuche: Gesucheinreichung

Das Gesuch (Formular benutzen) muss jeweils von der anderen Lehrvertragspartei mitunterschrieben werden. Damit ist gewährleistet, dass:

- der Lehrbetrieb Kenntnis vom Wunsch des Schulortswechsels hat,
- der Lehrbetrieb das Anliegen auch unterstützt.

Wichtige Interessen für einen Schulortwechsel

Die/der BSI hat die Interessen zwischen einer effizienten Berufsschulorganisation und den Interessen der Lernenden und Lehrbetriebe abzuwägen.

Folgende Gründe können in der Praxis zu Gunsten der Lernenden und Lehrbetriebe für einen Schulortswechsel anerkannt werden:

- Schulweg von mehr als 60' (KV und Detailhandel¹) respektive 90' (restliche Berufe) mit ÖV von Wohnort zu Schulort (Bahn- oder Postautostation)
- EBA- oder eine andere Ausbildung im gleichen Berufsfeld bereits an Wunsch-Schule absolviert
- Lehrfortsetzung in einem anderen Betrieb, Verbleiben in angestammter Klasse
- Schulortwechsel in Zusammenhang mit BM (diverse Varianten)
- Lehrbetrieb wünscht die gleiche Berufsfachschule für alle Lernenden
- Vereinbarkeit mit nachgewiesener Leistungssporttätigkeit
- Mitgliedschaft des Lehrbetriebs in einem Verband, der in einem anderen Schuleinzugsgebiet liegt
- Verschiedene Ausbildungsstandorte des/der Lernenden während der Lehrzeit (Filialwechsel)

Information der Betroffenen über den Entscheid

Der Entscheid wird der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller mit Verfügung eröffnet. Ein negativer Entscheid wird mit Rechtsmittelbelehrung verfügt. Kopien erhalten der/die Lernende oder der Lehrbetrieb (per Post), die betroffenen Schulen, sowie der/die Fachgruppenleiter/in bei gewerblich-industriellen Berufen (per Mail).

D) Schulortsgesuche: Verfahrensweg

1. Schulortsgesuche vor Lehrbeginn

a) Gewerblich-industrielle Berufe und Gesundheitsberufe

Die Gesuche werden von der ABS an die kantonalen Fachgruppen via Fachgruppenleiter/in zur Beurteilung weitergeleitet. Die Fachgruppen sammeln die Gesuche und stellen Ende Juni den Antrag auf Bewilligung oder Ablehnung an die BDK FK BSO. Diese beurteilt die Anträge zu Händen des/der zuständigen BSI.

b) Schulortsgesuche KV und DH

Die Schulortsgesuche werden in der ABS gesammelt, durch die zuständige Berufsschulinspektorin / den zuständigen Schulinspektor und den Präsidenten der KRKB vorbesprochen und die Anträge den Mitgliedern der KRKB an der Junisitzung unterbreitet. Sie beurteilt diese Anträge zu Händen des / der zuständigen BSI.

2. Schulortsgesuche während der Sommerferien

Die ABS behält sich vor, die Gesuche, welche während der Sommerferien eintreffen, selber zu behandeln, resp. den Entscheid zu fällen, sofern infolge Ferienabwesenheit nicht innerhalb von drei Tagen eine Rückmeldung durch die zuständige Schulleiterin / den zuständigen Schulleiter vorhanden ist.

3. Schulortsgesuche während der Lehre

¹ Begründung: höhere Dichte der Berufsschulorte in diesen Berufen

In folgenden Fällen entscheidet die/der zuständige BSI ohne Rücksprache mit den Schulen:

a) Lernende mit einer Lehrfortsetzung in einem neuen Betrieb, welchem ein anderer Soll-Schulort zugeteilt ist als die bisher besuchte Berufsfachschule

Die meisten Lernenden, welche innerhalb der Ausbildungszeit den Lehrbetrieb wechseln, wünschen am bisherigen Schulort zu verbleiben. Diesem Anliegen wird entsprochen, wenn bereits die Hälfte der Lehrzeit absolviert wurde. Wenn bereits innerhalb der ersten Hälfte der Lehrzeit ein Wechsel stattfindet, wird der Fall speziell angeschaut.

b) Lernende, welche den Berufsmaturitätsunterricht aufgeben müssen, nur noch eine reine EFZ Ausbildung absolvieren und welche auf Grund dieser Änderung einen anderen Soll-Schulort erhalten.

Die meisten Lernenden, welche den Berufsmaturitätsunterricht verlassen müssen und nur noch die EFZ Ausbildung weiterführen, wünschen am bisherigen Schulort verbleiben zu können. Diesem Anliegen wird entsprochen, wenn bereits die Hälfte der Lehrzeit absolviert wurde. Wenn bereits innerhalb der ersten Hälfte der Lehrzeit ein Wechsel stattfindet, wird der Fall speziell angeschaut.

c) Lernende mit einer abgeschlossenen EBA-Vorbildung im gleichen Berufsfeld

Lernende, welche eine EBA-Ausbildung abgeschlossen haben, wünschen oft, an der gleichen Berufsfachschule auch die anschliessende EFZ-Ausbildung absolvieren zu können, da sie mit der Schule und den Lehrkräften vertraut sind. Diesem Anliegen wird entsprochen, sofern es sich um einen Beruf im gleichen Berufsfeld handelt (z.B. Büroassistent EBA --> Kaufmann EFZ).

d) Lernende mit einem ärztlichen Attest oder einer IV-Betreuung

Schulortsgesuche von Lernenden mit nachgewiesenen psychischen oder physischen Beeinträchtigungen werden von den BSI in der Regel ohne Rücksprache mit den Schulen beurteilt. Das gilt auch für entsprechende Gesuche, die bereits vor Schulbeginn eingereicht werden.

4. Schulortgesuche für den Wechsel an eine ausserkantonale Berufsfachschule

Die Bewilligung des Wechsels an eine ausserkantonale Berufsfachschule ist für den Kanton Bern mit zusätzlichen Kosten verbunden (Details siehe Link [„Interkantonale Schulgeldvereinbarung“](#)).

5. Schulortgesuche im Zusammenhang mit dem Besuch der Berufsmaturität BM1

Vereinbarkeit des berufskundlichen Unterrichts und des Berufsmaturitätsunterrichts muss gewährleistet sein.

Zuständigkeiten

- Die zuständige Berufsschulinspektorin / der zuständige Schulinspektor (BSI) entscheidet über einen ausserordentlichen Schulort.
- Die Leitung der Abteilung Berufsfachschulen (ABS) entscheidet über einen ausserkantonalen Schulort.
- Über Gesuche, die Standorte innerhalb einer Berufsfachschule betreffen, entscheidet die Schulleitung.

Rechtsgrundlagen

- Art. 50 sowie Art. 58 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Art. 14 der Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsbildung (BerDV; BSG 435.111.1)

Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen

Prozess BSO und Subprozess Behandlung Schulortsgesuche

[Formular Gesuch um Wechsel Berufsfachschulort](#)

Internet: [Ausserkantonaler Schulbesuch](#)

Erlassen durch / am	Christian Bürki, Vorsteher Abteilung Berufsfachschulen / am 05.07.2018		
Unterschrift	sig. Christian Bürki		
Federführende Abteilung	MBA-ABS.....	Verantwortliche Person	MIB
Geprüft durch	MIB.....	Gültig ab	01.08.2018
Version	2.0	Ersetzt Version	1.0 - ersetzt 120.60.900.1
Registratur	4820.410.110.7/15	Nummer	#723262v12
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen ABS / SF, ABS, ABB		
Internet	http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben		